

**Niederschrift
zur Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Moorrege
(öffentlich)**

Sitzungstermin: Mittwoch, den 11.08.2021

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:15 Uhr

Ort, Raum: Restaurant Grando Sukredo (hinterer Eingang),
Kirchenstraße 28, 25436 Moorrege

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Sabine Darpe CDU
Herr Thorsten Dührkop SPD
Herr Hauke Heidecke FWM

stv. Vorsitzender

In Vertretung von
Herrn Carsten
Niedworok

Herr Henning Kleinwort FWM
Herr Olaf Semmelmann CDU
Herr Sören Weinberg CDU
Frau Viola Weiß
Bünd

nis 90/Die Grünen

Frau Stefanie Willmann CDU
Frau Regina Wulff FWM

Vorsitzende

Außerdem anwesend

7 Bürger

Beratende Mitglieder

DRK Kreisverband Pinneberg e.V. Herr Kinle
Frau Sandra Hamann Leiterin DRK
Waldkindergar-
ten

Außerdem anwesend

Frau Agnes Mauer Kirchenkreis
Hamburg-
West/Südholstei-
n, Kita-Werk

Herr Ulrich Möller FWM

Beratende Mitglieder

Frau Vivian Reimann-Clausen Pastorin der Ev-
Luth. Kirchen-
gemeinde Moor-
rege-Hei

Herr Andreas Brenner	Geschäftsf. Kindertagesstättenwerk Hamb.West Südh.
Herr Philipp Grenzer	Leiter DRK Kinderhaus Moorrege
Frau Rieke Scheiba	Leiterin des ev. Kindergartens Moorrege

Protokollführer/-in
Herr Emre Yilmaz

Entschuldigt fehlen:

Bürgermeister
Herr Bürgermeister Wolfgang Balasus CDU

Stimmberechtigte Mitglieder
Herr Carsten Niedworok FWM

Vertetung durch
Herr Hauke
Heidecke

Die heutige Sitzung wurde durch schriftliche Ladung vom 28.07.2021 einberufen.

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung keine Einwendungen erhoben werden.

Der Sozialausschuss ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Tagesordnung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Einwohnerfragestunde

3. Bericht der Kindergartenleitungen
4. Jahresrechnung 2020 ev. Kita St. Michael Moorrege
Vorlage: 1276/2021/MO/BV
5. Kindertagesstättenbedarfsplanung Gemeinde Moorrege 2021/2022
Vorlage: 1274/2021/MO/BV
6. Finanzierungsvereinbarung Kita-Werk - evangelische Kindertagesstätte St. Michael Moorrege
Vorlage: 1275/2021/MO/BV
7. Verschiedenes

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Mitteilungen

Von Seiten der Vorsitzenden / der Verwaltung gibt es keine Mitteilungen. Seitens der FWM kommt der Antrag, den TOP 6 von der Tagesordnung abzusetzen. Man möchte über den TOP in der eigenen Fraktion noch einmal ausführlich beraten. Die anderen Fraktionen sprechen sich dagegen aus. Daher wird darüber abgestimmt, ob der TOP gestrichen werden soll.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Somit wird der TOP nicht von der Tagesordnung gestrichen.

zu 2 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Wortmeldungen / Fragen.

zu 3 Bericht der Kindergartenleitungen

Die Berichte der Kindergartenleitungen werden Anlage zum Protokoll.

Ev. Kindergarten St. Michael

Zum 01.08.2021 sind 13 Plätze frei geworden. Im Gegenzug hat die Aufnahme neuer Kinder bereits begonnen. Zum 01.08.2021 wurden zehn neue Kinder aufgenommen. Zwei weitere Kinder kommen zum 01.10.2021 und ein weiteres Kind kommt zum 01.11.2021. Die gestaffelte Aufnahme hat den Hintergrund, dass nicht alle Kinder zum 01.08.2021 bereits 3 Jahre alt waren. Zum Frühdienst angemeldet sind 23 Kinder (10 ab 07:00 Uhr – 13 ab 07:30 Uhr). Zum 31.07.2022 werden in der Kita 18 Plätze frei. Der Kindergarten nimmt derzeit an einem Modellprojekt für eine Teststrategie in Kitas im Kreis Pinneberg teil. Alle Familien, deren Kinder die Einrichtung besuchen, erhalten für einen Zeitraum von zwei Wochen (02.08.2021 – 15.08.2021) bis zu vier Laien-/ Lollitest pro Kind, die dann zu Hause eingesetzt werden können. Eine Teilnahme an dem Modellprojekt ist freiwillig. Die Family-App wird von immer mehr Familien in Anspruch genommen. Es gibt bereits die ersten positiven Rückmeldungen. Da im Rahmen des Pilotprojektes regelmäßige Treffen mit anderen Einrichtungen stattfinden, ist die Einführung insgesamt sehr gut und fachlich gut begleitet.

DRK Waldkindergarten

Derzeit werden 36 Kinder in 2 Elementargruppen betreut. Alle Plätze sind derzeit belegt. Alle Stellen sind besetzt. Obwohl das Betretungsverbot aufgehoben ist, wird derzeit immer noch mit Gruppentrennung gearbeitet. So haben beide Gruppen ihren eigenen Bauwagen als Materiallager und Schutzhütte, halten sich an unterschiedlichen Stellen im Wald auf und gestalten den Tag gruppenspezifisch. Von Mai bis heute konnten diverse Aktionen coronakonform durchgeführt werden. So wurden die Kinder von zwei Falknern aus Trappenkamp mit verschiedenen Greifvögeln besucht. Die Kinder konnten die Tiere hautnah erleben. Zudem gab es ein Kartoffelfest. Das Sommerfest konnte ebenfalls gefeiert werden. Die Gruppen haben vom Förderverein eine neue Komplettausstattung Werkzeug und eine Holzabziehbank für Kinder bekommen. Des Weiteren konnten durch die Hilfe von Claus Reimers zwei neue Bauecken geschaffen werden. Die Vorschulkinder wurden am letzten Tag feierlich mit einem Fest verabschiedet. Mit 10 neuen Kindern wird derzeit die Eingewöhnungszeit gestaltet.

DRK Kinderhaus Moorrege

Nach der Eingewöhnungszeit wird die Kita das neue Kita-Jahr mit 92 Kindern bestreiten. Die Kita geht in zwei Elementargruppen mit je einem Kind in Überbelegung. Des Weiteren wurde die Öffnungszeit von 17:00 Uhr auf 16:00 Uhr verkürzt. Dadurch wird es jedoch keine Änderung bei den Elternbeiträgen geben. Es wurden vom Hühnerverleih Graupner Hühner geliehen. Die Aktion soll nächstes Jahr erneut stattfinden. Am Donnerstag und Freitag der 32. KW hat man für die Vormittagsstunden Hüpfburgen gebucht. Ende August – Anfang September sollen wieder Elternabende stattfinden – Jedoch unter Corona-Bedingungen. Am 27.09.2021 soll der Team-Tag stattfinden. Daher bleibt an dem Tag die Kita geschlossen. Ende Oktober wird ein Gesundheitstag für die Kinder der Einrichtung stattfinden.

den. Die Kosten hierfür übernimmt zu 100 % die Krankenkasse. Anfang November soll ein Laternenfest stattfinden. Personelle Veränderungen: Eine Stelle für die Igelgruppe ist vakant.

**zu 4 Jahresrechnung 2020 ev. Kita St. Michael Moorrege
Vorlage: 1276/2021/MO/BV**

Grundlage der Beratung ist die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 19.07.2021 (Vorlage-Nr.: 1276/2021/MO/BV). Die Vorsitzende erläutert die Beschlussvorlage der Verwaltung. Demnach entsprechen die Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen. Einnahmen in Höhe von 587.089,13 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 573.535,79 Euro gegenüber, wodurch sich ein Überschuss in Höhe von 13.553,34 Euro ergibt. Der Überschuss ist das Resultat aus höheren Einnahmen durch den Kostenausgleich sowie eines höher als erwartet ausgefallenen Landeszuschusses. Ebenfalls positiv wirkten sich niedrigere Verwaltungskosten und ein unerwarteter Landeszuschuss für die Fachberatung aus.

Höhere Ausgaben entstanden durch die Anschaffungen von zwei Konvektomaten und notwendigen Instandhaltungsarbeiten. Die Finanzierung hierfür erfolgte aus dem Überschuss der Jahresrechnung von 2019. Da die Kitas zeitweise pandemiebedingt schließen mussten, haben die Eltern dementsprechend auch weniger Elternbeiträge und Essensgelder entrichtet. Die Erstattung erfolgte zunächst durch die Gemeinde. Diese wiederum erhielt hierfür eine Erstattung des Landes. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege hat am 20.07.2021 die Jahresrechnung überprüft. Die Fragen zu den Beanstandungen wurden vollständig vom Kita-Werk beantwortet.

Die Vorsitzende lässt sich vom Leiter des Kita-Werkes, Herrn Brenner, den Grund für die Sonderbezuschung durch das Land erklären. Herr Brenner erläutert, dass es im Jahr 2020 im Rahmen eines Erlasses möglich gewesen sei, Landesfördermittel für zusätzliche pädagogische Fachberatung zu beantragen. Auf die Frage der Vorsitzenden, ob man mit diesen Sonderzuschüssen auch für das Jahr 2021 rechnen kann, antwortet Herr Brenner, dass man diese Zuschüsse im Rahmen eines zeitlich befristeten Erlasses beantragt habe. Leider ist der Erlass bereits abgelaufen, so dass man diese Zuschüsse für das Jahr 2021 nicht erneut beantragen kann.

Beschluss: Der Sozialausschuss erkennt die Jahresrechnung 2020 der ev. Kita St. Michael Moorrege einstimmig an.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**zu 5 Kindertagesstättenbedarfsplanung Gemeinde Moorrege 2021/2022
Vorlage: 1274/2021/MO/BV**

Grundlage der Beratung ist die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 08.07.2021 (Vorlage-Nr.: 1274/2021/MO/BV). Die Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und erläutert die Finanzierung sowie die Beschlussvorlage. Folglich ist die Bedarfsplanung in der dem Protokoll beige-fügten Anlage 1 für die Kindertagesstätten der Gemeinde Moorrege dargestellt. Durch die Einrichtung der zweiten Gruppe im DRK-Waldkindergarten ist der Bedarf an Elementarplätzen für das Kita-Jahr 2021-2022 zu 83% gedeckt. Rechnerisch fehlen somit 37 Plätze. Der Fehlbedarf deckt sich durch im Laufe des Kita-Jahres 3 Jahre alt werdende Kinder, da diese von der Krippe/ Tagesmutter in die Elementargruppe wechseln wollen.

Im Krippenbereich des DRK-Kinderhauses stehen 10 Plätze zur Verfügung. Die Einrichtung weiterer Krippenplätze erfolgt zum Jahr 2023/2024 im evangelischen Kindergarten. Mit der Fertigstellung des Anbaues an das DRK-Kinderhaus, wodurch 40 Elementarplätze (davon 20 „neue Plätze“, da 20 Plätze bereits durch den Umzug der Kinder aus der „Containergruppe“ belegt werden) entstehen sollen, wird im Spätsommer 2022 gerechnet. Durch die Bautätigkeiten in der Gemeinde wird weiterhin mit dem Zuzug von Familien mit Kindern gerechnet. Die Finanzierung der Kindertagesstätten erfolgt seit dem 01.01.2021 durch die SQKM-Mittel des Landes. Die Gemeinde zahlt als Wohnsitzgemeinde neben den Zuschüssen an die Kitas für jedes Kind, welches eine Kita / Tagesmutter besucht, monatlich einen Finanzierungsbeitrag an das Land. So betrug die Finanzierungsbeitragshöhe für den Monat Juli 2021 bei 227 Kindern 76.430,51 Euro. Laut der Vorsitzenden wird demnach bei Öffnung neuer Krippen-/ Elementarplätze die Unterfinanzierung etwa 1.200.000,00 Euro betragen (988.000,00 Euro plus 60.000,00 Euro x 3 pro Gruppe).

Auf die Frage, wie der Stand der Dinge in Bezug auf die Kitaerweiterung ist, teilt Frau Reimann-Clausen mit, dass man im Monat September 2021 ein Bauantrag einreichen werde. Im Hintergrund passiere viel. Es gebe einen stetigen Austausch mit allen Beteiligten.

Trotz des Auftragsbooms in der Baubranche rechne sie fest damit, dass zum Kita-Jahr 2022/2023 Kinder für den Krippenbereich aufgenommen werden können. Allerdings könne es immer wieder mal zu unerwarteten Verzögerungen kommen.

Beschluss: Der Sozialausschuss erkennt die Kindertagesstättenbedarfsplanung 2021/2022 einstimmig an.

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

An die Verwaltung: Der Sozialausschuss erwartet eine ausführliche Mitteilung über den aktuellen Stand des Bauprojektes (Wann ist Spatenstich, wie sieht es in Bezug auf die Planungssicherheit aus, können die Fristen eingehalten werden etc.)

**zu 6 Finanzierungvereinbarung Kita-Werk - evangelische Kindertagesstätte St. Michael Moorrege
Vorlage: 1275/2021/MO/BV**

Grundlage der Beratung ist die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 14.07.2021 (Vorlage-Nr.: 1275/2021/MO/BV). Die Vorsitzende fasst die Beschlussvorlage der Verwaltung zusammen. Aufgrund des Kita-Reform-Gesetzes zum 01.01.2021 muss die derzeitige Finanzierungsvereinbarung angepasst werden. Daher wurde von Seiten der Verwaltung ein Entwurf der Finanzierungsvereinbarung, welcher als Anlage zur Beschlussvorlage hinterlegt ist, vorbereitet. Die Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und wurde im Vorwege mit dem Kita-Werk und den Gemeindevertretern abgestimmt. Ein entsprechender Pachtvertrag sei in Vorbereitung. Laut Aussage von Frau Reimann-Clausen werde den Gemeindevertretern der ausgearbeitete Pachtvertrag rechtzeitig vor der GV zukommen, damit für weitere Beratungen sowie zu klärenden Fragen genügend Zeit bleibt.

Die Vorsitzende erläutert weiter, dass seit dem 01.01.2021 die Evaluationsphase läuft. In dieser Phase, welche bis zum 31.12.2024 laufen soll, erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Da die Evaluationsphase seit dem 01.01.2021 läuft, gilt auch der Beschluss rückwirkend zum 01.01.2021. Dies ist auch im § 20 (1) („*Entwurf Finanzierungsvereinbarung*“) festgeschrieben: 01.01.2021-31.12.2024.

Über eine Finanzierung von Qualitäten, welche die gesetzliche Standardqualität übersteigen, müsse bereits im Jahre 2023 Verhandlungen aufgenommen werden (siehe Präambel). Jene Verhandlungsgespräche sollen unbedingt rechtzeitig aufgenommen werden.

Weiter erläutert die Vorsitzende den § 11, welcher *die Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde* regelt. Ebenfalls teilt sie mit, dass die Kindergärten dabei seien, einen Finanzierungsplan aufzustellen. Auf die Frage, warum man diese Angelegenheit heute bespricht und berät und ob es nicht bereits zu spät sei, antwortet die Vorsitzende, dass im Vorwege einige Gespräche geführt werden mussten. Sie sei jedoch zuversichtlich, dass man im Jahr 2023 mit den Verhandlungen beginnen kann.

Laut Aussage der Vorsitzenden werde im § 2 Satz 1 des endgültigen Vertrages, welcher eine Woche vor der GV zugestellt werden soll, das jeweilige Datum eingetragen. Auch werde die Finanzierung aufgrund von Zeitmangel ohne ein Pachtvertrag beschlossen.

Weiter erläutert sie den § 4 („*Betreuungsangebot*“). Demnach müssen sich Änderungen, welche das Betreuungsangebot betreffen und nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich sind, sich in dem Vertrag wiederfinden.

In Bezug auf § 6 („*Fördervoraussetzungen und Rückgriff*“) Abs. 3 verdeutlicht sie, dass sich der Betreuungsschlüssel nach §26 KitaG richte. Falls es

dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, eine SPA als zweite Fachkraft einzusetzen, muss die Gemeinde Erzieher/-innen als zweite Kraft anerkennen. Obwohl in dem Fall Personalkosten für zwei Erzieher/-innen auf die Gemeinde Moorrege zukommen werden, wird es eine Bezuschussung durch das Land lediglich nach dem Personalschlüssel 1 Erzieher + 1 SPA geben. In späteren Verhandlungen mit dem Land sollte das Thema auf jeden Fall aufgegriffen werden.

Weiter führt die Vorsitzende den § 7 (*„Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses“*) aus. Demnach nimmt der Einrichtungsträger ganzjährig im laufenden Kita-Jahr gem. § 18 (4) KitaG Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (§7 Abs.1). Eine Ablehnung eines Kindes aus Gründen der Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Glaube (...) sei nach § 7 Abs. 2 nicht möglich. Sie erfolgt nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des § 18 KitaG. Des Weiteren darf eine Aufnahme nach §7 Abs. 3 aus Gründen einer (drohenden) Behinderung nicht abgelehnt / ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung sind in der Gruppe nicht gegeben / können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Die Ablehnung / Beendigung des Betreuungsverhältnisses muss dem Träger der Jugendhilfe sowie der Gemeinde mitgeteilt werden. Gemäß § 7 Abs. 4 muss der Einrichtungsträger eine schriftliche und öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, festlegen. Unter Anderem sollen diese Kriterien vorsehen, dass für den Fall einer Übersteigerung der Anmeldungen in Bezug auf die verfügbaren Plätze Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden müssen. Auf die Frage in Bezug auf die Aufnahmekriterien, ob diese nach Bedarf angepasst werden können, antwortet Herr Brenner, dass das im Laufe der Evaluationsphase möglich sei und man ohnehin auf mit der Gemeinde gemeinsam festgelegten Aufnahmekriterien abzielt. Weiter geht die Vorsitzende auf den § 7 Abs. 5 ein. So ist das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, nicht zulässig. Der Einrichtungsträger darf das Betreuungsverhältnis aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde nicht beenden / die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung nicht ablehnen.

Anschließend erläutert die Vorsitzende den § 10 (*„Angemessene Sachkosten“*) und fasst den Absatz 1 zusammen. In Bezug auf Absatz 2 erklärt sie, dass der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung / von Behinderung bedrohter Kinder nicht zu den angemessenen Sachkosten gehört und dieser durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet werde. Die evangelische Kirche kann als Folge von nicht refinanzierbaren Mehrkosten bei der Gemeinde die Finanzierung beantragen. Den § 12 Abs. 1 (*„Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde“*) betreffend erklärt sie, dass die Gemeinde an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100 % der ungedeckten laufenden Betriebskosten gemäß der Finanzierungsvereinbarung erbringen müsse. Gemäß Absatz 2 wird der Zuschuss in 4 Abschlagszahlungen jeweils zum

01. des Monats des Quartals im Voraus überwiesen. Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kitaeinrichtung. Des Weiteren erklärt die Vorsitzende, dass es ab dem 01.01.2025 ebenfalls einen Haushaltsplan –jedoch in abgespeckter Form- geben werde (siehe §16 Abs. 3). Nach § 16 („Verwendungsnachweis“) Abs. 1 ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Nach Abs. 2 sollen Nachzahlungsbeträge, welche sich aus der Abrechnung ergeben oder ein vom Einrichtungsträger an die Gemeinde zu erstattender Betrag separat zu den laufenden Abschlagszahlungen abgerechnet werden. Nach Abs. 3, auf den die Vorsitzende explizit eingeht und erläutert, sind Kosten für höherwertigere als in Teil 4 des KitaG vorgesehenen Standards in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01.01.2025 gesondert auszuweisen.

In Bezug auf den § 5 („Schließtage“) kommt die Frage auf, ob das Gesetz nicht 20 Tage Schließzeit vorsieht. Denn laut dem § 5 soll der Einrichtungsträger jährlich unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates bis zu 30 Tage Schließzeit neu festlegen. Der Gesetzgeber sieht jedoch gem. § 22 Abs. 2 KitaG für Einrichtungen mit nicht mehr als 3 Gruppen bis zu 30 Tage Schließzeit vor. Erst bei mehr als 3 Gruppen sieht der Gesetzgeber tatsächlich nur 20 Tage Schließzeit pro Jahr vor.

Die Vorsitzende erklärt, dass alle Beschlüsse dieser Vereinbarung sich auch in den Verträgen mit den anderen Kitas wiederfinden werden.

Bezüglich der Vergütung der Erzieher / SPAs möchten die Ausschussmitglieder von der Verwaltung einen Vergleich zwischen einer Vergütung nach dem TVÖD / Tarifvertrag der Kirche zugestellt bekommen.

An die Verwaltung: Die Verwaltung wird den Ausschussmitgliedern einen Vergleich zwischen den beiden Tarifverträgen zukommen lassen.

Den § 8 („Betriebskosten“) Abs. 1 betreffend wird angeregt, den letzten Satz in „Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu „**befolgen**“ statt „beachten“ umzuändern.

Beschluss: Der § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nicht in „Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu „befolgen“ umgeändert.

Abstimmungsergebnis: Beachten: 5, Befolgen: 3, Enthaltung: 1

Hinsichtlich des § 10 Abs. 1 („Angemessene Sachkosten“) soll die Nummer 14 („Aufwendungen für Getränke“) gestrichen werden, da die Kita bereits 1,50 Euro pro Kind für Getränke erhält.

Beschluss: Der § 10 Abs. 1 Punkt 14 soll von der Vereinbarung gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Herr Brenner vom Kita-Werk erklärt, dass er über den abgeänderten Vertrag ebenfalls beraten und abstimmen lassen muss. Daher soll der abgeänderte Vertrag rechtzeitig an das Kita-Werk zugesendet werden.

In Bezug auf den § 17 Abs. 3 („Beirat“) kommt die Frage auf, warum die Sitzungen des Beirates nicht öffentlich sind. Die Sitzungen sind deshalb nicht öffentlich, da in diesen Sitzungen auch über Personalangelegenheiten gesprochen wird.

In Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 Nummer 22 kommt die Frage auf, worauf sich die Verwaltungskosten beziehen und warum diese von 6 % (01.01.2021 - 30.06.2021) auf 7 % (ab 01.07.2021) angehoben werden. Mit den in der Vereinbarung genannten Verwaltungskosten sollen die Verwaltungs-, Sach- und Personalkosten abgedeckt werden. Die Verwaltungskosten beinhalten auch die Personalkosten der Angestellten, welche für die Verwaltungsarbeit anfallen. Die Anhebung von 6% auf 7% ist auf die Verwaltungsarbeit im Zuge der Erstellung der Evaluationsarbeit zurückzuführen. Ab dem Jahr 2025 ist der Kita-Träger für diese Kosten selbst zuständig.

Beschluss: Der Sozialausschuss beschließt die anliegende Finanzierungsvereinbarung in (oben genannter) abgeänderter Form.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

zu 7 Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Für die Richtigkeit:

Datum: 03.09.2021

(Stefanie Willmann)
Vorsitzende

(Emre Yilmaz)
Protokollführer